

[REDACTED] (BZSt - Bonn)

000001

Von: [REDACTED] (IV B 3) <[REDACTED]@bmf.bund.de>
Gesendet: Mittwoch, 9. März 2011 10:14
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED] (IV B 3)"
Betreff: Abstimmung einer Verwaltungsanweisung hins. Erstattungen von KapESt i.Z.m. Leerverkäufen
Anlagen: Entwurf Verwaltungsanweisung.doc; WG: Steuerstattungen nach § 50d EStG

IV B 3 - S 2411/07/10015-14

Sehr geehrte [REDACTED],

BMF wurde darauf hingewiesen, dass es i.Z.m. Leerverkäufen zu ungerechtfertigten Erstattungen der KapESt nach § 50d EStG kommen kann. Daher beabsichtigen wir, zeitnah beiliegende Verwaltungsanweisung herauszugeben. Sollten Sie Anregungen oder Bedenken haben, bitte ich, mir diese bis **spätestens 16. März 2011** per E-Mail mitzuteilen. Die kurze Frist ist dem Umstand geschuldet, dass die Hauptdividendenmonate April und Mai sind.

Als Hintergrundinformation füge ich Ihnen eine E-Mail des Betriebsprüfers [REDACTED] bei.

Für Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
[REDACTED]

Referat IV B 3
Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

Telefon: +49 (0) 3018 682 [REDACTED]

Fax: +49 (0) 3018 682 88 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@bmf.bund.de

Internet: <http://www.bundesfinanzministerium.de> <<http://www.bundesfinanzministerium.de>>

<<Entwurf Verwaltungsanweisung.doc>> <<WG: Steuerstattungen nach § 50d EStG>>

000002

Betr.: Erstattung von Kapitalertragsteuer gem. § 50d EStG in Fällen von über den Dividendenstichtag durch beschränkt Steuerpflichtige erworbene Aktien

Das BMF hat in mehreren BMF-Schreiben (Schreiben vom 5. Mai 2009 – BStBl I, S. 631 -, Schreiben vom 21. September 2010 – BStBl I S. 752 sowie Schreiben vom 3. März 2011 - IV C 1 - S 2252/09/10003 :005 - DOK 2011/0010699) zur Frage von ungerechtfertigten Erstattungs- und Anrechnungsansprüchen von Kapitalertragsteuer bei über den Dividendenstichtag erworbenen Aktien Stellung genommen.

Bestehen in diesem Zusammenhang im Falle eines Erwerbs von Aktien durch einen unbeschränkt Steuerpflichtigen zwischen dem Leerverkäufer und dem Käufer von Aktien Absprachen, die einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem Leerverkauf und dem Kauf begründen, ist dem Käufer in den o. g. Fällen bekannt, dass ihm eine Steuerbescheinigung ausgestellt wurde, obwohl die darin ausgewiesene Kapitalertragsteuer nicht erhoben bzw. abgeführt worden ist. In diesen Fällen ist die in der Bescheinigung ausgewiesene Kapitalertragsteuer nicht anzurechnen, weil sie nicht erhoben worden ist, bzw. liegen die Voraussetzungen für eine Erstattung der Kapitalertragsteuer gemäß §§ 44a Abs. 7 und 8, 44b Abs. 1 EStG, § 11 Abs. 2 InvStG nicht vor.

Dem entsprechend ist in vergleichbaren Fällen keine Erstattung der Kapitalertragsteuer gemäß §§ 44a Absatz 9, 50d EStG vorzunehmen, wenn der Erwerb der Aktien durch einen unbeschränkt Steuerpflichtigen erfolgt.

Um ungerechtfertigte Erstattungen zu vermeiden, ist ab sofort bei der Bearbeitung der Erstattungsansprüche gem. § 50d Abs. 1 EStG wie folgt zu verfahren:

1. Beschränkt Steuerpflichtige mit einem Erstattungsanspruch je Aktiengattung von mehr als 750.000 € haben gegenüber dem BZSt darzulegen, wann sie die Aktien erworben haben.

2. Erfolgte der Aktienerwerb gemäß Schlusstag am Tag der Hauptversammlung, die über die Dividende beschließt, oder am Tag davor, ist eine Erstattung insoweit nur vorzunehmen, wenn der Antragsteller die Bescheinigung eines Berufsträgers im Sinne der §§ 3.3a des

Steuerberatungsgesetzes oder einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle seines Staates einreicht, in der Folgendes bestätigt wird:

„Es liegen mir auf Grund des mir möglichen Einblicks in die Unternehmensverhältnisse und nach Befragung des Steuerpflichtigen keine Erkenntnisse über Absprachen des Steuerpflichtigen im Hinblick auf den über den Dividendenstichtag vollzogenen Erwerb der Aktien sowie entsprechender Leerverkäufe, bei denen die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle nicht in Deutschland liegt, vor.“

3. Ich bitte, auf Erstattungsansprüche von ausländischen Fonds, insbesondere irischen und niederländischen Fonds, besonderes Augenmerk zu richten und mich hierüber zu informieren.

Ich bitte, auf Nummer 2 und 3 dieser Weisung auf Ihrer Homepage hinzuweisen.

